

# Satzung

## der Concordia-Gilde zu Burg auf Fehmarn geg. 1845

(22.02.2019)

### § 1

#### Ursprung, Sinn und Ausrichtung, Allgemeines

Die Gilde wurde am 27.04.1845 von Handwerksmeistern als Sterbekasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) gegründet und trägt seit dem den Namen „Concordia Gilde zu Burg auf Fehmarn“.

Damaliger Zweck: Seinen verstorbenen Mitgliedern eine Beerdigung zu ermöglichen.

Zum einen war eine solche Beerdigung in der Gründungszeit im Vergleich zum Verdienst eines damaligen Handwerkmeisters recht teuer, zum anderen waren der Gemeinschaftsgedanke und damit die Verteilung der Kosten einer solchen Beerdigung auf die Mitglieder eine erschwingliche Alternative.

Um im Laufe der Zeit bestehen zu können, musste sich die Gilde immer wieder an neue Anforderungen anpassen. Größte Änderungen sind u. A. Wegfall der Aufnahmevoraussetzung ein Handwerksmeister zu sein oder auch, dass seit 2018 die Gildeschwestern den Gildebrüdern gleichgestellt sind.

Da die Höhe des Sterbegeldes und der enorm gestiegene Verwaltungsaufwand durch die Vorgaben der Versicherungsaufsicht der Sterbekasse nicht mehr zeitgemäß bzw. in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen standen, hat der Vorstand eine Beschlussvorlage zur Umwandlung in einen reinen Traditionsverein der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Versammlung hat der Umwandlung zugestimmt.

Heutiger Sinn und Zweck der Gilde

ist die Pflege der Gemeinschaft innerhalb der Gilde (Concordia = lat. Eintracht), der plattdeutschen Sprache, sowie der Erhalt alter Bräuche.

Bei Tod eines Gildemitgliedes sollte eine Sterbeanzeige in der für Bekanntmachungen festgesetzten Zeitung inseriert werden. Größe und Umfang sollte dem Ansehen des Mitgliedes innerhalb der Gilde und seinen Verdiensten um die Gilde entsprechen. Die Kosten dieser Sterbeanzeige können durch die Gilde bis zu einem Höchstbetrag von zur Zeit 90 € (diese Summe kann von Zeit zu Zeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden) übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Rechnungsstellung an die Gilde. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten besteht nicht. Auch sollte bei Tod eines Gildemitgliedes dieses von den Gildebrüdern zu Grabe getragen werden. Ist dies nicht möglich, nicht der Wunsch des Gildemitgliedes oder wird dies von den Angehörigen des verstorbenen Gildemitgliedes abgelehnt, können die Kosten der beauftragten Sargträger durch Gilde bis zu einem Höchstbetrag von zur Zeit 180 € (diese Summe kann von Zeit zu Zeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden) übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Rechnungsstellung an die Gilde. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten besteht nicht.

Laut Vorstandsbeschluss vom 19.06.1996 sieht die Gilde außerdem ihre Aufgabe in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in der Unterstützung sozialer Einrichtungen und in der Jugendarbeit.

Die Bekanntmachungen der Gilde erfolgen durch das Fehmarnsche Tageblatt. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung. Die nächste Mitgliederversammlung soll dann einen Beschluss über die neue Zeitung für Bekanntmachungen der Gilde fassen.

## § 2 Der Vorstand

1. Die Gilde wird durch seinen Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Gilde gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, sowie geeignet ist.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
- b) gegen den in den letzten fünf Jahren als Schuldner ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eröffnet worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Gildemeister/-in, seinem/seiner Stellvertreter/-in dem/der 1. Ältermann/-frau (Bavenhandsmann/-frau), dem/der 2. Ältermann/-frau, dem/der Gildesekretär/-in (Kassenwart/-in), dem/der Gildeschreiber/-in (Schriftführer/-in), dem/der Schießwart/-in und 2 Beisitzern/-innen.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gilde sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der/die Gildemeister/-in oder der/die 1. Ältermann/-frau mitzuwirken.
5. Der/die Gildemeister/-in wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Kandidat/-in kann jedes Gildemitglied einschließlich der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der/die Kandidat/-in muss vor der Wahl seiner/ihrer Kandidatur zustimmen.
6. jedes Jahr tritt der/die 1. Ältermann/-frau ab und der/die 2. Ältermann/-frau tritt an dessen Stelle. Außerdem tritt der/die 1. Beisitzer/-in an die Stelle des/der 2. Ältermannes/-frau und der/die 2. Beisitzer/-in an Stelle des/der 1. Beisitzers/-in.  
Es wird deshalb ein/eine neuer/neue Beisitzer/-in von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der/die Gildesekretär/-in (Kassenwart/-in) und der/die Gildeschreiber/-in (Schriftführer/-in) werden alle 2 Jahre im Wechsel neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der/die Schießwart/-in wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (darunter der/die 1. Ältermann/-frau oder der/die 2. Ältermann/frau) anwesend sind.

## § 3 Der Ältestenrat

1. **Der Ältestenrat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.** Wiederwahl ist möglich.  
Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Personen zusammen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.  
Aus ihrer Mitte wird in Sprecher gewählt.
2. **Der Ältestenrat trifft sich 4 Mal im Jahr zur Beratung,** bei Bedarf auch mehrmals. Die daraus hervorgehenden Anregungen und Vorschläge werden an den Vorstand weitergeleitet.
3. **Der Vorstand lädt den Ältestenrat zu 4 Vorstandssitzungen ein.**  
Dies sind in der Regel die Vorstandssitzungen vor dem Jahrestag, dem Sommervergnügen, dem Pokalschießen und dem Adventskaffee.  
Aus besonderem Anlass kann der Ältestenrat auch öfter geladen werden.
4. **Abgrenzung zum Vorstand**  
Der Ältestenrat übernimmt keine Aufgaben, die dem Vorstand obliegen, ist nicht stimmberechtigt und gehört nicht dem Vorstand an. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion, unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und gibt dem Vorstand Empfehlungen und Entscheidungshilfen.
5. **Aufgaben des Ältestenrates:**
  - **Wahrung und Wiederbelebung von Tradition und Brauchtum**  
Der Ältestenrat achtet darauf, dass Tradition und Brauchtum erhalten wird.  
Auch alte Sitten und Gebräuche, die im Laufe der Zeit verloren gingen können dem Vorstand zur Wiedereinführung vorgeschlagen werden. Es entscheidet der Vorstand über die Annahme.
  - **Schlichtung von Streitigkeiten unter Gildebrüdern.**  
Zunächst werden beide Seiten und die jeweiligen Argumente angehört. Nach einer Beratung gibt der Ältestenrat eine Empfehlung an den Vorstand.
  - **Überbringung von Präsenten bei:**

Silbernen Hochzeiten	im Wert von max. 35 Euro
Goldenen Hochzeiten	im Wert von max. 45 Euro
Diamant Hochzeiten	im Wert von max.45 Euro
80., 85., 90., 95. Geburtstag	im Wert von max. 35 Euro
Krankenhausaufenthalten / längerer Krankheit	im Wert von max. 15 Euro

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
Hierzu wird dem Ältestenrat am Jahresende eine aktuelle Liste der Jubiläen des Folgejahr zur Verfügung gestellt.
  - **Abordnung bei Beerdigungen**  
Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand durch Mitteilung der bekannt gewordenen Sterbefälle und durch Organisation einer Abordnung.  
Es sind möglichst 2 Mitglieder des Ältestenrates und 2 Mitglieder des Vorstandes, die dem Verstorbenen das letzte Geleit geben.  
Für diese Aufgabe wird dem Ältestenrat nach jedem Jahrestag eine aktualisierte Mitgliederliste zur Verfügung gestellt.
6. **Abzeichen**  
Die Mitglieder des Ältestenrates tragen für die Dauer Ihrer Tätigkeit im Rat und zur äußeren Erkennung die weiße Bandschnalle.
7. **Änderungen der Ratsordnung**  
bedürfen einer 4/5 Mehrheit des Ältestenrates und der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 4 Der Gilderat**

Der Gilderat setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

1. 1. Ältermann/-frau (Gildemeister/-in)
2. 2. Ältermann/-frau (Bavenhandsmann/-frau)
3. Gildepolizist/-in
4. Sprecher/-in des Ältestenrates
5. Einen/einer weiteren Gildebruder/-schwester, der/die aus den anwesenden Gildebrüdern/-Schwestern bestimmt wird.

Der Gilderat berät über die Höhe und Umfang von Strafen schwerer Verfehlungen von Gildebrüdern /-Schwestern.

Ist einer der Ratsmitglieder selbst betroffen, tritt der/die Schießwart/-in oder der/die Beisitzer/-in an dessen Stelle.

Der Gilderat sollte möglichst vor der Sitzung des Jahrestages und am Abend des Sommervergnügens vor der Preisverteilung zusammenfinden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gilde.
2. Am Gründungstag den 27.04. eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Gilde dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedern, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, insbesondere Beschlussfassung über die Durchführung eines Gildefestes;
  - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder;
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages;
  - h) Beschlussfassung über die Verwendung einer Entnahme aus der Stammrücklag;
  - i) Beschlussfassung über Auflösung der Gilde.
  
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und einen/eine Ersatzmann/-frau für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Gildevermögens (speziell auch die Verwendung des aus der Sterbekasse übernommenen Guthabens) zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
  
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gilde eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 7 Fehlen bei der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Von der Teilnahme befreit sind Mitglieder, die

- a. am selben Tage der Mitgliederversammlung die Insel Fehmarn verlassen haben,
- b. erkrankt sind,
- c. Trauer in der Familie haben und seit dem Todestag des Verstorbenen keine 6 Monate vergangen sind,
- d. aus anderem wichtigen Grund nicht teilnehmen können.

Die Abmeldung ist dem Vorstand ausschließlich persönlich und nicht durch dritte bis zur Eröffnung der Versammlung mitzuteilen.

Mitglieder, die aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder unentschuldigt fehlen, werden mit 7,50 € in Strafe genommen. Das Strafgeld wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Über die Verwendung der Straf gelder entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Aufnahme neuer Mitglieder**

Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Gilde schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Gilde benutzt werden.

Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gilde erfüllt sind. Diese sind:

Der/die Antragsteller/-in

- muss mind. 18 Jahre sein
- benennt 2 Gildebrüder oder -schwestern innerhalb der Gilde, die als Fürsprecher eintreten.
- darf nicht Straffällig geworden sein und muss einen einwandfreien Leumund haben.

Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Am Jahrestag stellt sich das neue Mitglied den Anwesenden Gildebrüder und-Schwestern vor. Dann folgt die Vereidigung der neuen Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Am Ende der Vereidigung wird die Aufnahme vom Gildemeister oder seinem Stellvertreter und dem neuen Mitglied/ den neuen Mitgliedern mit einem Willkommenstrunk besiegelt.

## **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Mit Ableisten des Gildeedes und einem Willkommenstrunk am Ende der Vereidigung beginnt die Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist eine Mitgliedskarte sowie eine Kopie der aktuellen Gildesatzung und der aktuellen Gildeordnungen auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber der Gilde seinen Austritt erklären. Mit der Austrittserklärung des Mitgliedes wird es von allen Verpflichtungen befreit und ist ab sofort von allen Gildeaktivitäten ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Gilde ausschließen:

- Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurden.  
Die Zahlungsaufforderung erfolgt nach Rücklastschrift des Jahresbeitrages und ist 2-mal im Abstand von einem Monat zu wiederholen. Mit der letzten Zahlungsaufforderung wird dem Mitglied der Ausschluss mitgeteilt. Die letzte Aufforderung hat eine Zahlungsfrist von mindestens einen Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordene Beiträge an die Gilde entrichtet worden sind
- Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über die eigene Person gemacht haben.
- Mitglieder, die durch schweres Fehlverhalten aufgefallen sind oder aus anderem wichtigen Grund

## **§ 10 Eintrittsgeld und Beiträge**

Das Eintrittsgeld beträgt einmalig 100 Euro und ist bei Aufnahme zu entrichten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Mitglied aktuell 50 Euro und wird im zweiten Quartal nach Abhalten der Mitgliederversammlung fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Aufnahmejahr vollständig fällig, obwohl das neue Mitglied erst mit Ableisten des Gildeedes am Jahrestag Mitglied wird.

Bei Ausscheiden des Mitgliedes durch Tod, Kündigung oder Ausschluss verbleibt der gezahlte Jahresbeitrag vollständig in der Gilde. Es erfolgt keine anteilige Auszahlung vom Tag des Ausscheidens bis zum 01.01. des Folgejahres.

Die Beiträge können durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Die Schaffenden**

Mit Aufnahme in die Gilde hat der/die Gildebruder/-schwester den Status des/ der Schaffenden. Dies bedeutet, dass er oder sie den Vorstand durch seine oder ihre tatkräftige und aktive Mitarbeit unterstützt.

Dies sind z.B.

- Hilfe bei der Vorbereitung von Veranstaltungen,
- Teilnahme bei Fahnenabordnungen,
- Botengänge
- oder andere vom Vorstand übertragene Aufgaben.

Durch die Mitarbeit soll das neue Mitglied ein Einblick in den Gildebetrieb erhalten und die Arbeit besser verteilt werden.

Die Schaffenden haben die Ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Über Verfehlungen entscheidet der Gilderat.

Der Status des/der Schaffenden endet, wenn:

- ein Schaffender ein neues Mitglied wirbt. Damit gibt dieses Gildemitglied den Status des/ der Schaffenden an das neue Mitglied weiter.
- ein anderes Gildemitglied ein neues Mitglied wirbt. In diesem Fall gibt der/die Schaffende, der/die am längsten den Status innehatte, diesen an das neue Mitglied weiter.
- spätestens mit der Vollendung des 5. Mitgliedsjahres in der Gilde.

Über die Schaffenden, deren Eintrittsdatum und die Statusweitergabe an die neuen Mitglieder ist eine Liste zu führen.

## **§ 12 Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Gilde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

## **§ 13 Gildefest**

Das Gildefest findet jährlich am 1. Montag im Monat Juni statt (sollte dieser Tag ein Pfingstmontag sein, verschiebt sich der Termin um eine Woche) und wird im Veranstaltungskalender der örtlichen Zeitung bekannt gegeben.

Die genaue Durchführung regelt die Gildeordnung

Jedes Gildemitglied ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, am Aus- und Einmarsch, sowie am Gildeschießen teilzunehmen.

Von der Teilnahme befreit sind die Gildebrüder/-schwestern, die

- a) am Tag des Gildefestes die Insel Fehmarn verlassen haben.
- b) Erkrankt sind.
- c) Trauer in der Familie haben und seit dem Tode des Verstorbenen keine 6 Monate vergangen sind.
- d) Aus anderem wichtigen Grund nicht teilnehmen können.

Die Abmeldung ist dem Vorstand ausschließlich persönlich und nicht durch dritte bis zum Abend vor dem Sommervergnügen mitzuteilen.

## **§14 Wintervergnügen**

Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird ein Wintervergnügen mit Tanz veranstaltet. Es wird unabhängig von der Teilnehmerzahl durchgeführt. Die Gestaltung dieses Festes übernimmt der in der Mitgliederversammlung gewählte Festausschuss von 6 Personen, von denen 2 Personen Mitglied des Vorstandes sein müssen. Der Festausschuss ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Es kann ein Zuschuss in beliebiger Höhe zu diesem Fest gewährt werden. (z. Zt. 500 Euro /Stand 2005)

## **§ 15** **Ordnungsgelder bei Verstoß gegen die Gildesatzung / -ordnungen**

Jedes Mitglied hat sich manierlich und entsprechend der Gildesatzung und den Gildeordnungen zu benehmen, damit das Ansehen der Gilde keinen Schaden nimmt.

Bei Verstößen gegen die Gildesatzung oder die Gildeordnungen wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Bei leichten Verstößen ist ein Ordnungsgeld vom betreffenden Mitglied in Höhe von z.Zt. 5 Euro je Verstoß in die Gildekanne zu zahlen.

Hierzu zählen:

- Majestätsbeleidigung
- Nichteinhaltung der Kleiderordnung
- Stören eines offiziellen Anlasses
- ungebührliches Benehmen während öffentlicher Veranstaltungen sowie beim Ein- und Ausmarsch.
- sich nicht an die Anordnungen des Vorstandes halten.
- Sonstige leichte Verfehlungen

Bei schweren Verstößen wird die Höhe durch den Gilderat festgesetzt und ist ebenfalls vom Mitglied in die Gildekanne zu zahlen.

wie z.B.:

- schlechtes Gerede über die Gilde
- ungebührliches Benehmen während öffentlicher Veranstaltungen sowie beim Ein- und Ausmarsch
- vereinbarte Termine nicht einhalten
- sonstige schwere Verfehlungen

In Extremfällen kann der Gilderat dem Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus der Gilde empfehlen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ordnungsgelder.

Die Einordnung in leichte oder schwere Vergehen empfiehlt der Gildepolizist dem Vorstand. Im Zweifelsfall ist über die Einordnung der Verfehlung der Gilderat zu einzuberufen.

## **§ 16** **Vermögenslage; Verwaltungskosten**

1. Der Vermögensteil der Gilde, welcher aus der Auflösung der Sterbekasse stammt, sowie die durch die Anlage dieses Vermögens erzielten Zinsen, nehmen eine besondere Stellung ein. Dieser Vermögensteil wird als Stammrücklage bezeichnet, bildet die finanzielle Basis der Gilde und ist jährlich im Jahresbericht gesondert zu erwähnt.  
Bei vollständiger oder teilweiser Verwendung dieser Rücklage, ist über Höhe und Verwendungszweck vom Vorstand einstimmig ein Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Zur Umsetzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung zu diesem Beschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt zu nennen.  
Die Kassenprüfer müssen auf diesen Vermögensteil und die Einhaltung der Verwendung besonders achten.  
Zum Erhalt und Ausbau der Stammrücklage, sind jedes Jahr 10 % der Beitragseinnahmen dieser Rücklage zuzuführen und entsprechend Absatz 2 anzulegen.
2. Das Vermögen der Gilde, im Speziellen die Stammrücklage, ist so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird. Die Anlagen sind der Mitgliederversammlung auf Nachfrage offenzulegen und durch die Kassenprüfer jährlich zu prüfen.
3. Der Vorstand erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
  - a. für den Gildemeister und den Gildesekretär je 50 Euro
  - b. für alle anderen Vorstandsmitglieder je 30 Euro.

**§ 17**  
**Rechnungslegung; Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Gilde einen einfachen Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung einen Überblick zu geben. Details sind auf Nachfrage jedem Mitglied offen zu legen.
3. Die Prüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer

**§ 18**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung der Gilde kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Für eine Annahme des Beschlusses ist eine 3/4 -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nötig.
3. Nach Auflösung der Gilde findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Gilde, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung, hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen.
5. Der Vorstand bzw. eine andere Person, die mit der Abwicklung betraut wurde, hat den Verwendungsbeschluss der Versammlung umzusetzen.